

AB 5b Anklage und Urteil im Grafeneck-Prozess: Argumentationen

1. Teil einer Maschinerie

„Die gesamte Tötungsaktion zeigte sich als ein einheitliches Geschehen, jedes hierbei mitwirkende Glied war wichtig und unentbehrlich und bildete einen Teil der Maschinerie, die die Ausrottung der Geisteskranken zum Gegenstand hatte. Was die Angeschuldigten taten, waren planmäßige Einzelakte eines Gesamtgeschehens, die in ihrem Zusammenwirken notwendig zu der beabsichtigten Massentötung führen mussten. [...] Die Angeschuldigten waren Gehilfen des Massenmordes.“

Anklageschrift, S. 56R

2. Aufgaben eines Arztes

„Aufgabe des Arztes ist es zu heilen. Das ist seit Hippokrates ein unverbrüchliches Gesetz. Wenn nun [...] die Stellung des Arztes dazu missbraucht wird, seine ihm anvertrauten Kranken [...] dem Tode zuzuführen, so ist dieses Handeln heimtückisch. [...] Die Tötungen erfolgten aus niedrigen Beweggründen. Nicht Mitleid war der Grund der Aktion, sondern rein materielle Erwägungen, nämlich die Ausmerzungen Arbeitsunfähiger, die deshalb als lebensunwert bezeichnet wurden.“

Urteilsbegründung, S. 21f.

3. Staatliches Massenverbrechen

„Die nationalsozialistische Weltanschauung hatte nur dem völkischen Ganzen Wert beigemessen und den Einzelnen lediglich als untergeordnetes Glied dieses Ganzen und als Werkzeug staatlicher Zielsetzungen sehen können. Diese Missachtung des einzelnen Menschen ermöglichte Verbrechen gegen die grundlegenden Rechte [...]. Die Besonderheit dieser Massenverbrechen bestand nicht nur in der Häufung der Einzeltaten, sondern auch in der systematischen Geschlossenheit des Vorgehens durch den Staat [...]“

Urteilsbegründung, S. 23

4. Individualverantwortung

„Bei jeder einzelnen Tötung muss dem Täter die vorsätzliche Verursachung gerade dieser Tötung oder dem Gehilfen die Beihilfe gerade zu dieser Tötung nachgewiesen werden.“

Urteilsbegründung, S. 24

5. Einfluss der Massenpropaganda

„Die Teilnahme oder Duldung von Verbrechen durch den Staat bringt es mit sich, dass der Täter vielfach unter dem Einfluss einer Massenpropaganda stand, die ihm die Verworfenheit seines Handelns durch ideologische Vorwände verschleierte [...]“

Urteilsbegründung, S. 25

6. Entbindung von der Gehorsamspflicht

„Verstößt ein Gesetz, ein Erlass oder ein Befehl so offensichtlich gegen die einfachsten Gesetze der Menschlichkeit wie in diesem Fall, so können die Beteiligten auch die Rechtswidrigkeit und Unverbindlichkeit desselben erkennen. Alle Angeklagten haben selbst zu ihrer Verteidigung ihre Abneigung und ihre Abscheu gegen die hinterhältige und unverantwortliche Art der Massentötungen zum Ausdruck gebracht und damit zugegeben, dass sie tatsächlich erkannt haben, wie krass diese Tötungen gegen die menschlichen Grundrechte verstoßen. Im Übrigen ist dieser Rechtsgedanke nichts Neues. Schon im früheren Militärstrafgesetzbuch § 47 und im Deutschen Beamtengesetz § 7 II ist ausdrücklich bestimmt, dass bei erkannter Rechtswidrigkeit eines Befehls keine Gehorsamspflicht besteht, der Untergebene sich sogar im Falle der Befolgung des Befehls strafrechtlich verantwortlich macht.“

Urteilsbegründung, S. 26f.

7. Verweigerung der Mitwirkung

„Es ist auch weder in diesem Prozess noch in den anderen ähnlichen Prozessen ein Fall bekannt geworden, dass ein Arzt wegen Verweigerung seiner Mitwirkung zum Tode verurteilt oder eingesperrt worden ist, obwohl in einigen Fällen die Ärzte ihre Mitwirkung verweigerten und zum Teil sogar erheblichen Widerstand geleistet haben. Es mag hier nur auf die Haltung des Zeugen Dr. Gmelin¹ von der Anstalt Stetten verwiesen werden, der dem Dr. Stähle gegenüber damit gedroht hat, er wolle mit der Pistole gegen die Verbringung seiner Kranken aus seiner Anstalt nach Grafeneck Widerstand leisten.“

Urteilsbegründung, S. 28

¹ Albert Gmelin: damals ärztlicher Direktor der Anstalt Stetten im Remstal

8. Würde des Menschen

„Die Erhaltung oder Rettung von Menschenleben rechtfertigt nicht die Vernichtung anderer Menschenleben [...]. Es steht dem Menschen und damit auch dem Gericht nicht zu, ein Urteil darüber abzugeben, ob das Leben eines Geisteskranken weniger wert ist als das eines nur leichter Schwachsinnigen. Aus demselben Grund können und dürfen auch keine mengenmäßigen Unterscheidungen getroffen werden, etwa in dem Sinne, dass 100 Menschen mehr wert seien als 10 Menschen. Der Mensch ist mehr als ein Objekt wirtschaftlicher Verwertbarkeit.“

Urteilsbegründung, S. 31f.

9. „Getarnter Widerstand“

„Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass die Angeklagten durch eine Weigerung, mitzumachen, zwar selbst aus der strafrechtlichen Verantwortung herausgehalten, aber die Aktion dadurch in keiner Weise verhindert oder auch nur gehemmt hätten. [...] Ein offener Widerstand war ebenfalls völlig unmöglich [...]. Als einziges Mittel, um noch wenigstens einen Teil der für die Aktion in Frage kommenden Kranken zu retten, kam also nur der getarnte Widerstand in Frage. Dieser war aber nur um den Preis der Mitwirkung an der Aktion möglich. Die Ärzte, die die Aktion ablehnten, standen damals vor einem schweren Gewissenskonflikt. [...] Wer also in einem derartigen Konflikt sich dafür entscheidet, auf seinem Posten zu bleiben [...], um dadurch um den Preis der Teilnahme an der verbrecherischen Aktion noch zu retten, was zu retten ist, dem muss dies als Schuldausschlussgrund angerechnet werden. [...] Dem Angeklagten Dr. Mauthe kann dieser Schulausschlussgrund nicht zugebilligt werden. Er hat sich an der Aktion nicht, um zu retten, beteiligt, sondern aus Furcht vor persönlichen Nachteilen.“

Urteilsbegründung, S. 32-35

10. Bürokratische Einstellung

„Als Gesamtbild ergibt sich bei Dr. Mauthe, dass er zwar ein Gegner des Nationalsozialismus und auch der Tötungsaktion gewesen sein mag,

dass er aber aus Angst um seine Stellung mitgemacht hat. Soweit er zu der Rettung von Kranken beigetragen hat, hat er dies nur im Rahmen der von oben gegebenen Richtlinien oder aber in Fällen, in denen er nichts riskierte, getan. Seine Rettungsaktion fand stets dort ihre Grenze, wo ein auch noch so geringes Risiko damit verbunden war. Er hat darüber hinaus sogar in einer Reihe von Fällen aus seiner bürokratischen Einstellung heraus mehr für die Aktion getan als unbedingt nötig gewesen wäre. Bei seiner ängstlichen Veranlagung musste er seine Unfähigkeit zu einem nachhaltigen Widerstand erkennen und deshalb abtreten.“

Urteilsbegründung, S. 43f.

11. Gleichgültigkeit

„Der Angeklagte Dr. Stegmann war seiner ganzen Persönlichkeit nach kein ausgesprochener Gegner der Aktion. Er stand ihr mindestens gleichgültig gegenüber. [...] Seine [...] zugegebenen freiwilligen Besuche in Grafeneck lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass er einen besonderen Abscheu vor diesem Massenmord hatte. Dafür spricht auch der Umstand, dass er sich nichts daraus machte, in einem der Todesomnibusse mitzufahren, um Kirschen in Winnenden zu holen, und dass er bei diesem Besuch mit der Zigarette im Mund der Verladung der Kranken zuschaute und dazu noch geschmacklose Bemerkungen machte, indem er im Hinblick auf eine frühere Patientin, die sich einbildete, seine Braut zu sein, äußerte: >Da steigt meine Braut ein!<“

Urteilsbegründung, S. 43R

12. Dr. Martha Fauser: „Eine Frau“

„Man darf bei der Angeklagten [Dr. Martha Fauser] bezüglich des schuldbefreienden Widerstandes keinen zu strengen Maßstab anlegen. Einmal handelt es sich um eine Frau, dann hatte man ihr eine Aufgabe übertragen, die ihr über den Kopf wuchs; denn die Leitung einer so großen Anstalt wie Zwiefalten und dann noch in einer solchen Zeit [...] wäre schon für einen erfahrenen männlichen Anstaltsleiter zu viel gewesen.“

Urteilsbegründung, S. 45

Anklageschrift: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T1 Nr. 1754/01/01
Urteilsbegründung: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/15

Aufgaben:

1. Markiere im Text mit zwei verschiedenen Farben: Argumentationen, die zur Entlastung bzw. zur Belastung der Angeklagten betragen konnten.
2. Wähle jeweils zwei Argumentationen, die du im Hinblick auf die Urteilsfindung für besonders stichhaltig bzw. besonders fragwürdig hältst. Vergleiche mit deinem Nachbarn.